
TOP 47:

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich

Drucksache: 389/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfes ist die Umsetzung einer im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode getroffenen Vereinbarung, nach der ein Planungsbeschleunigungsgesetz verabschiedet werden soll. Es dient dazu, Planungs- und Genehmigungsverfahren für Infrastrukturprojekte effizienter zu gestalten.

Es handelt sich um ein Mantelgesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes (BEVVG) und des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG).

Der Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen folgende Instrumente, mit denen eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für die in den genannten Gesetzen geregelten Infrastrukturvorhaben erreicht werden soll:

- Vorläufige Anordnung vorbereitender Maßnahmen oder von Teilmaßnahmen
- Verzicht auf einen Erörterungstermin auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben
- Plangenehmigung bei UVP-pflichtigen Vorhaben
- Übernahme der strengen Klagebegründungsfristen aus § 6 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG)
- Zugänglichmachung der Bekanntmachungen und Planunterlagen über das Internet
- Regelung zur Einsetzung eines Projektmanagers.

Diese Regelungen sollen im FStrG, AEG und WaStrG jeweils entsprechend geregelt werden.

Für Bundeseisenbahnen sind zusätzlich folgende Änderungen vorgesehen:

- Regelungen zur Aktualisierung des Betriebsprogramms in laufenden Planfeststellungsverfahren
- Aktualisierung und Erweiterung der Vorhabensliste in Anhang 1 zu § 18e Absatz 1 AEG (erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts)
- Bestimmung des Eisenbahn-Bundesamts als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Änderung BEVVG).

Der Gesetzentwurf orientiert sich an der „Strategie Planungsbeschleunigung“ des BMVI aus dem Jahr 2017. Diese wurde auf Basis der Handlungsempfehlungen des „Innovationsforums Planungsbeschleunigung“ erstellt, das mit Vertretern von Vorhabensträgern, Planern, Genehmigungsbehörden, Bauausführenden und Fachexperten im Planungsrecht besetzt war.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** haben dem Bundesrat umfangreiche Empfehlungen für eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes vorgelegt.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hält den Gesetzentwurf nicht für geeignet, eine notwendige und rechtssichere Beschleunigung von Planungsverfahren im Verkehrsbereich herbeizuführen; der Entwurf sei daher in der vorgelegten Form nicht zustimmungsfähig. Unbeschadet dessen werden dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf verschiedene Empfehlungen zu den einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs vorgelegt.

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** begrüßen die Initiative der Bundesregierung, das Planungsfeststellungsverfahren zu beschleunigen, sind allerdings der Ansicht, dass der Gesetzentwurf nicht ausreichend ist, um zu einer effektiven Beschleunigung der Infrastrukturplanungen

beizutragen; hierzu bedürfe es weiterer Regelungen. Dementsprechend sollen über den Gesetzentwurf hinausgehende Punkte umgesetzt werden.

Auch der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** legen zu dem Gesetzentwurf verschiedene Regelungsvorschläge und Prüfbitten vor.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Empfehlungsdruksache **389/1/18** verwiesen.

